

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+ §Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

HPR

-Per E-Mail-

Geschäftszeichen	GPR Sekr.
Bearbeitung	Anja Böhm
Zimmer	1A23
Telefon	(030) 90227 6800
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6852
E-Mail	anja.boehm@senbjf.berlin.de

1602/64 St/Hz

Datum 12.10.2020

Stellungnahme: Entwurf zum Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dem GPR ist die Förderung von Fachkräften mit Migrationsgeschichte in allen Bildungsbereichen und in allen Phasen der Ausbildung wichtig. Die Personalzimmer in Berliner Schulen sind noch immer nicht so vielfältig wie die Stadtgesellschaft: Im Jahr 2010 hatten 19 Prozent der Gesamtbevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund aber nur 4,7 Prozent der Lehrkräfte. Für Berlin des Jahres 2020 wird dieses Verhältnis nicht wesentlich ausgeglichener sein. Der Anteil von Lehrkräften mit Zuwanderungsgeschichte ist unterproportional zu dem Anteil von Schüler*innen mit Migrationshintergrund (Vgl. Mona Massumi, 2014, Uni Köln).

Diese Stellungnahme basiert zum großen Teil auf der Stellungnahme von Citizens For Europe. Wir begrüßen, dass das PartIntG auf Grundlage des Diskriminierungsschutzes gem. Art. 3 GG und Art. 10 der Verfassung von Berlin, novelliert wird. Danach sind Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen unabhängig ihrer Herkunft anzustreben.

Ziel des Gesetzes (§ 1)

Die Verbindlichkeit des Gesetzes sollte an so vielen Stellen wie möglich festgehalten werden; exemplarisch sollte es in §1 heißen „und die **tatsächliche** Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe“ sowie „**muss** das Land Berlin“ „1. die Belange von ... **umfassend** berücksichtigen“.

Ziel muss eine faktische Gleichstellung sein und dies muss auch sprachlich festgehalten werden. Wenn argumentiert wird, dass der Begriff der Gleichstellung für Gender reserviert ist, was wir nicht teilen, muss eine andere Formulierung gefunden werden, die weit über „Förderung“ hinausgeht. Die Formulierungen müssen unabhängig davon sein, ob die Quote im parlamentarischen Verfahren wieder aus dem Gesetz gestrichen wird. Der Begriff „Förderung“ ist bspw. zu relativ – auch ein Gewinn von 1 % kommt einer Förderung gleich. Ggfs. kann dies u.a. mit einem anderen Titel - „Partizipationsdurchsetzungsgesetz PartDurchG“ - unterstützt werden, muss sich aber wie oben angedeutet an allen Stellen durch das Gesetz ziehen.

Begriffsbestimmungen (§ 2)

Die jetzige Zweiteilung zwischen Personen mit Migrationsgeschichte und Personen mit Migrationshintergrund verkennt gesellschaftliche Realitäten und ist außerhalb von Fachdiskursen verwirrend. **Wir schlagen daher vor, den Begriff „Rassistisch Diskriminierte“ oder „Rassistisch diskriminierte Menschen“ zu verwenden**

Regelungen zur Berichtslegung (§ 8, § 10 § 21 und § 22 RefE)

Um die Entwicklung der neuformulierten Ziele in §§ 12 ff. PartMigG zu monitoren und bedarfsgerecht zu steuern, ist es zudem notwendig, die in Abschnitt 3, § 8 geregelte Datenerhebung für die Personalplanung auf Menschen mit Migrationsgeschichte zu erweitern und nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund zu befragen, sondern auch rassistisch diskriminierte Menschen sowie Menschen, den ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird.

Weiterhin begrüßen wir die in § 21 geregelte Berichtspflicht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen alle zwei Jahre sehr. **Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum bei der Berichtspflicht eine andere Regelung getroffen wurde als im Landesgleichstellungsgesetz.**

Leerstellen

Wir erneuern unsere Forderung nach einer **unabhängigen Beschwerdestelle**, an die sich auch Schulpersonal wenden kann, welches Diskriminierungserfahrung machen musste.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tom Erdmann

-Sachbearbeiter-